



**Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin  
Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger**



**Ausbildung in der  
Fachschule für Heilerziehungspflege**

**Praktikumsleitfaden**

**Berufskolleg Kreis Höxter  
Fachschule für Heilerziehungspflege  
Klöckerstr. 10  
33034 Brakel**

**Telefon: 05272/3725-0  
Fax: 05272/3725-37  
[www.bkhx.de](http://www.bkhx.de)**

Name des/der  
Studierenden:

---

Kontakt:

---

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
1 Die Fachschule für Heilerziehungspflege.....	5
1.1 Ziele der Fachschule.....	5
1.2 Aufnahmevoraussetzungen.....	5
1.3 Ausbildungsinhalte.....	6
1.4 Ausbildungsdauer.....	6
1.5 Der Lernbereich Praxis.....	6
1.6 Abschlüsse und Berechtigungen.....	7
2 Praktika als Schwerpunkte des Lernbereiches „Praxis“ .....	7
2.1 Formale Vorgaben – organisatorischer Rahmen.....	7
2.2 Bewerbung um einen Praktikumsplatz.....	7
2.3 Das Praktikum mit pflegerischem Schwerpunkt.....	7
2.3.1 Informationen zum Stellenwert der Pflegekompetenz in der Heilerziehungspflege...7	
2.3.2 Aufgaben der Studierenden.....	8
a) Anlässlich des ersten Lehrerbesuches.....	8
b) Anlässlich des zweiten und dritten Lehrerbesuches.....	9
c) Fortlaufende Aufgaben.....	9
2.3.3 Rolle der Praxisanleitung.....	9
2.3.4 Aufgaben der Lehrkräfte.....	10
2.4 Das Praktikum mit pädagogischem Schwerpunkt.....	10
2.4.1 Aufgaben der Studierenden.....	10
a) Zu Beginn des Praktikums.....	10
b) Anlässlich des ersten Lehrerbesuches.....	11
c) Anlässlich des zweiten und dritten Lehrerbesuches.....	11
d) Aufgaben im Rahmen des Katalogs heilerziehungspflegerischer Methoden.....	12
e) Aufgaben aus den verschiedenen Lernbereichen.....	12
2.5 Das Berufspraktikum als drittes Jahr der Ausbildung.....	12
2.5.1 Formale Vorgaben – organisatorischer Rahmen.....	12
a) Bewerbung um einen Praktikumsplatz.....	12
b) Praxisanleitung.....	13
c) Begleitender Schulunterricht.....	13
2.5.2 Aufgaben der Lehrkraft.....	13
2.5.3 Aufgaben der Studierenden im Berufspraktikum.....	14
a) Zu Beginn eines Praktikums.....	14
b) Schriftliche Ausarbeitungen und praktische Aufgaben.....	14
c) Praxisbesuche im Berufspraktikum.....	15

## Vorwort

Sehr geehrte Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, sehr geehrte Studierende, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem 1. August 2015 ist für die Sekundarstufe II – Berufskolleg – Fachschulen des Sozialwesens /Fachrichtung Heilerziehungspflege ein neuer Lehrplan in Kraft getreten.

Dieser Lehrplan basiert auf dem didaktischen Konzept der Handlungsorientierung. Das bedeutet, dass sich der Unterricht zur Entwicklung einer umfassenden Handlungskompetenz an der Bearbeitung beruflicher Aufgaben orientiert.

Das Berufskolleg Kreis Höxter hat bereits in den vergangenen Jahren entsprechende inhaltliche und unterrichtsorganisatorische Maßnahmen in den Bildungsgang implementiert. Die Arbeit in Lernsituationen ist hier ein wesentlicher Bestandteil.

Neben diesem innerschulischen Konzept legt das Berufskolleg Kreis Höxter besonderen Wert auf die Kooperation mit dem Lernort Praxis, also mit den Einrichtungen der Behindertenhilfe. Eine intensive Kooperation in Form einer wechselseitigen Verzahnung der Lernorte Schule und Praxis durch einen ständigen Austausch zwischen den Lehrkräften der Fachschule und den anleitenden Fachkräften in den Praxiseinrichtungen bildet die Basis für eine gelingende Ausbildung.

Der Lehrplan sieht im ersten und zweiten Ausbildungsjahr Praktika im Umfang von insgesamt 16 Wochen vor. Das achtwöchige Praktikum im ersten Ausbildungsjahr hat einen pflegerischen Schwerpunkt und findet in kooperierenden Altenpflegeeinrichtungen statt. In diesem Praktikum werden sowohl grundpflegerische als auch behandlungspflegerische Kompetenzen vermittelt. Das achtwöchige Praktikum im zweiten Ausbildungsjahr absolvieren die Studierenden in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Die Praxiseinrichtungen stellen sicher, dass die Studierenden durch Fachkräfte angeleitet werden, die über eine einschlägige Berufsausbildung verfügen und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben qualifiziert sind. Die Studierenden sollen nicht als Ersatz für eine Fachkraft eingesetzt werden.

Während der Praktika werden die Studierenden durch die Lehrkräfte der Fachschule betreut. Die Bildungsgangkonferenz legt die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowohl für die Praktikumsaufgaben der Studierenden als auch für die Praxisbetreuung durch die Lehrkräfte fest.

Mit dem hier vorliegenden Leitfaden geben wir allen an der Ausbildung Beteiligten die erforderlichen Informationen über die Rahmenvorgaben für die Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflege. Er soll Klarheit über die konkrete Umsetzung der Vorgaben durch das Berufskolleg Kreis Höxter schaffen und somit eine erfolgreiche Kooperation der Lernorte Schule und Praxis ermöglichen.

Für konstruktive Anregungen sind wir dankbar.

Diesen Leitfaden erhalten alle Studierenden der Fachschule für Heilerziehungspflege, alle Lehrerinnen und Lehrer der Fachschule für Heilerziehungspflege, alle Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in den Einrichtungen.

# 1 Die Fachschule für Heilerziehungspflege

## 1.1 Ziele der Fachschule

Das Ziel der Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflege ist der Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz, die sich in ihrem Anspruch an den Beschreibungen des Kompetenzniveaus auf der Niveaustufe 6 des deutschen Qualifikationsrahmens orientiert.

„Heilerziehungspfleger/innen sind Fachkräfte im Sozial- und Gesundheitswesen.

Die generalistische Ausbildung befähigt zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeit als pädagogisch-pflegerische Fachkraft für die personenzentrierte Beratung, Begleitung, Bildung und Unterstützung von Menschen aller Altersgruppen, die durch langfristige körperliche, seelische, kognitive oder durch die Sinne betreffenden Beeinträchtigungen im rechtlichen Sinne als behindert oder als von Behinderung bedroht gelten.

Ziel der sozialpädagogischen und pflegerisch ausgerichteten beruflichen Kompetenz ist eine ganzheitliche und auf die individuellen Bedürfnisse des beeinträchtigten Menschen abgestimmte Umsetzung der vollen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.“<sup>1</sup>

Die Ausbildung ist sehr stark auf die spätere Tätigkeit ausgerichtet und will Persönlichkeiten entwickeln, die den behinderten Menschen vorurteilsfrei begegnen, sie in ihrem Anderssein annehmen und ihre menschliche Integrität und Würde achten. Dies bedingt die Entfaltung einer hohen Human-, Sozial- und Fachkompetenz.

## 1.2 Aufnahmevoraussetzungen

1. Mittlerer Bildungsabschluss (Fachoberschulreife)
2. Nachweis der persönlichen Eignung (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses)
3. Abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf einschl. Berufsschulabschluss  
ODER  
Abgeschlossene Ausbildung in einem nicht einschlägigen Ausbildungsberuf einschl. Berufsschulabschluss und 900-Stunden-Praktikum im Berufsfeld der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers  
ODER  
Abschluss eines mindestens 2-jährigen berufsqualifizierenden Bildungsganges mit Berufsabschluss nach Landesrecht  
ODER  
Abschluss der Klasse 12 der Fachoberschule im Fachbereich Sozialwesen  
ODER  
Abschluss einer 2-jährigen Berufsfachschule (berufliche Kenntnisse u. FHR)  
ODER  
Allgemeine Hochschulreife und 900-Stunden-Praktikum im Berufsfeld der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers

<sup>1</sup> Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Richtlinien und Lehrpläne für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen. Fachschule für Sozialwesen - Fachrichtung Heilerziehungspflege. 2015.

### 1.3 Ausbildungsinhalte

**Fachrichtungsübergreifender Lernbereich:**

- Deutsch/Kommunikation
- Englisch
- Politik/Gesellschaftslehre
- Religionslehre

**Fachrichtungsbezogener Lernbereich:**

- Theorie und Praxis der Heilerziehung
- Gesundheit/Pflege
- Psychiatrie
- Organisation/Recht/Verwaltung
- Heilerziehungspflegerische Schwerpunkte:
  - Kreativ-musischer Bereich
  - Sprachlich-kommunikativer Bereich
  - Gesundheits-bewegungsorientierter Bereich
  - Organisatorisch-technologischer Bereich
- Projektarbeit
- Heilerziehungspflegerische Praxis in Einrichtungen der Behindertenhilfe

**Differenzierungsbereich**

- Mathematik (für FHR-Abschluss)

### 1.4 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre, davon zwei Jahre fachtheoretische Ausbildung, ein Jahr Berufspraktikum.

### 1.5 Der Lernbereich Praxis

Der Lernbereich Praxis wird auf dem Zeugnis als eigenständiger Beurteilungsbereich ausgewiesen. Zu diesem Beurteilungsbereich gehören neben den erbrachten Leistungen während der 8-Wochen-Praktika gegebenenfalls auch Leistungen, die im Rahmen des Unterrichts im Berufskolleg erbracht werden und einen überdurchschnittlichen Praxisbezug aufweisen, z.B. Leistungen in Lernsituationen, Berichte über die Erkundung von Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Die Zeugnisnote wird sich aus folgenden Teilleistungen zusammensetzen:

- Beurteilung von Durchführungen anlässlich von Lehrerbesuchen während der 8-Wochen-Praktika
- Ggf. Leistungen aus Lernsituationen
- Ggf. Aufgaben aus Lernbereichen: z.B. Bericht über die Erkundung einer Einrichtung der Behindertenhilfe
- Gutachten über die Leistungen während der 8-Wochen-Praktika durch die Praxiseinrichtung
- Achtung: Wenn die Leistungen im Lernbereich Praxis insgesamt mit mangelhaft beurteilt werden, kann durch andere Leistungen kein Ausgleich geschaffen werden. Die Note wird von der begleitenden Lehrkraft festgelegt.

## 1.6 Abschlüsse und Berechtigungen

Der erste Ausbildungsabschnitt, der die ersten beiden Schuljahre umfasst, endet mit dem Fachschulexamen. Daran schließt sich das einjährige Berufspraktikum an, das mit einem Kolloquium abschließt.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ bzw. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ erteilt.

Bei entsprechenden Leistungen kann die Fachhochschulreife erworben werden.

## 2 Praktika als Schwerpunkte des Lernbereiches „Praxis“

### 2.1 Formale Vorgaben – organisatorischer Rahmen

Die/der Studierende erhält in jedem Praktikum von der Praxisstelle ein Gutachten. Die Formulare finden Sie im Anhang dieses Leitfadens (Anlage 2 und 5) und unter

[www.bkhx.de/index.php/soziales/fachschule-heilerziehungspflege/](http://www.bkhx.de/index.php/soziales/fachschule-heilerziehungspflege/)

### 2.2 Bewerbung um einen Praktikumsplatz

- Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz wird von den Studierenden selbstständig geleistet; Ausnahme: Das pflegerische Praktikum der Unterstufe wird von der Schule organisiert.
- Zur Orientierung stellt die Schule eine Liste mit geeigneten Einrichtungen zur Verfügung.
- Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz außerhalb der gegebenen Auswahlliste ist nur nach Rücksprache mit der verantwortlichen Lehrkraft für den jeweiligen Praktikumsabschnitt möglich.
- Die maximale Entfernung des Praktikumsortes von der Schule soll 35 km nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon sind nur in Absprache mit der zuständigen Lehrkraft möglich.

### 2.3 Das Praktikum mit pflegerischem Schwerpunkt

#### 2.3.1 Informationen zum Stellenwert der Pflegekompetenz in der Heilerziehungspflege

„Die Pflege ist ein bedeutender und integraler Bestandteil heilerziehungspflegerischen Handelns. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger ermitteln den Pflegebedarf ausgehend von den Fähigkeiten, Bedarfen und Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung. Demnach wird heilerziehungspflegerische Unterstützung entsprechend eines ganzheitlichen Pflegeverständnisses gestaltet: Pflegeprozesse orientieren sich stets an den emotionalen und somatischen Bedürfnissen eines Menschen. Dieses Verständnis umfasst sowohl eigenständiges und

eigenverantwortliches Pflegehandeln sowie koordinierendes, kooperierendes und interdisziplinäres Arbeiten (professionelle Pflegekompetenz).“<sup>1</sup>

„Der oft aufgestellten Behauptung, für behandlungspflegerische Maßnahmen bestehe ein so genannter Berufsvorbehalt, ist zu widersprechen. Stattdessen gilt: Von der Situation oder dem Kontext ist abhängig zu machen, wer welche Pflegemaßnahmen bei wem ausführt.

Das Vorliegen einer formalen Berufsqualifikation (z. B. Gesundheits- und Krankenpflege) bietet allein noch keine Gewähr für eine individuumsgerechte, kontextgerechte und fachlich einwandfreie Qualität. Die Bindung an das Vorhandensein einer bestimmten Berufsqualifikation kann sogar Teilhabechancen einschränken.

Eine Übertragung behandlungspflegerischer Aufgaben auf Personal ohne pflegfachliche Ausbildung ist oft nötig. Sie ist möglich, wenn durch Schulung, Anleitung, regelmäßige Kontrolle und ergänzende fachliche Unterstützung im Bedarfsfall die sachgerechte Durchführung der Pflegehandlungen gewährleistet wird. Grenzen bei der Übertragbarkeit von behandlungspflegerischen Aufgaben liegen insbesondere in der Art der Aufgabe, in der persönlichen Eignung, in der materiellen Qualifikation bzw. Geübtheit von Personen, sowie im konkreten Risikopotential einer bestimmten Maßnahme bei einer bestimmten Person.“<sup>2</sup>

### 2.3.2 Aufgaben der Studierenden

- Der/die Studierende nimmt bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums Kontakt mit der Pflegedienstleitung auf und vereinbart einen Termin für ein Vorstellungsgespräch.
- Während des Vorstellungsgesprächs soll bereits der konkrete Einsatz im Rahmen der geltenden Dienstplanung abgestimmt werden.
- Die/der Studierende händigt zu Beginn des Praktikums den Praktikumsleitfaden – ggf. mit Ergänzungen zur Aufgabenstellung – ihrer/seiner Praxisanleitung aus.
- Sie/er informiert sich in den ersten Tagen des Praktikums umfassend über das Arbeitsfeld und sucht aktiv das Gespräch mit der Praxisanleitung.
- Im Gespräch mit der Praxisanleitung sollen die Aufgabenstellungen der Schule sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen (zeitliche, räumliche und materielle Möglichkeiten der Vorbereitung und Durchführung von Lehrerbesuchen und die Organisation der Begleitung des Praktikums durch die Praxisanleitung) erläutert und abgestimmt werden.
- Während des Praktikums bringt die/der Studierende sich aktiv in den Dienstalltag ein.

#### a) Anlässlich des ersten Lehrerbesuches

Der erste Besuch durch Lehrer/innen im Praktikum dient der Beratung. Im Zentrum stehen

- die Klärung von Problemen, Aufgabenstellungen und organisatorischen Fragen sowie
- die Reflexion der Rolle als Praktikant/in

<sup>1</sup> Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Richtlinien und Lehrpläne für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen. Fachschule für Sozialwesen - Fachrichtung Heilerziehungspflege. 2015

<sup>2</sup> Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (Hrsg.): Behandlungspflege in der Behindertenhilfe – Leitlinie für stationäre Einrichtungen. 2008



- die Beratung im Hinblick auf den zweiten Lehrerbesuch mit einer praktischen pflegerischen Übung

Im Rahmen dieses ersten Besuches findet keine Benotung statt.

#### **b) Anlässlich des zweiten und dritten Lehrerbesuches**

- Die/der Studierende führt eine selbstständig geplante pflegerische bzw. heilerziehungspflegerische Tätigkeit nach Maßgabe der konkreten Aufgabenstellung im Umfang von ca. 30-45 Minuten durch.
- Für die Durchführung hat die/der Studierende entsprechend den schulischen Vorgaben einen Planungsentwurf anzufertigen und diesen drei Tage vor dem Besuchstermin dem/der betreuenden Lehrer/in zukommen zu lassen.
- Im Anschluss an die Durchführung wird ein Reflexionsgespräch geführt, an dem die/der Studierende, die Praxisanleitung sowie der/die besuchende Lehrer/in teilnehmen. Für dieses Gespräch ist ein zeitlicher Rahmen von 60 Minuten einzuplanen.
- Der zweite und dritte Lehrerbesuch schließt jeweils mit einer Note für die gezeigten Leistungen ab, die sich gemäß den Leitlinien der Schule für Praktikumsgespräche und -beurteilungen zusammensetzt (siehe Anlagen 8 und 9).
- Die zeitlichen und räumlichen Bedingungen zur Durchführung sind von der/dem Studierenden herzustellen.

#### **c) Fortlaufende Aufgaben**

- Die/der Studierende bringt sich während der gesamten Praktikumszeit aktiv in alle anfallenden Arbeiten ein.
- Von der/dem Studierenden wird eine kontinuierliche Lernbereitschaft und konstruktive Fragehaltung erwartet.
- Sie/er trägt die unter Anleitung und selbstständig durchgeführten Pflgetätigkeiten in ihren/seinen Ausbildungsnachweis ein und legt diesen in regelmäßigen Abständen der Praxisanleitung unaufgefordert zur Kontrolle und Unterschrift vor.
- Die/der Studierende nimmt aktiv gestaltend an den regelmäßigen Gesprächen mit der Praxisanleitung teil.
- Sie/er führt ein Ergebnisprotokoll zum jeweiligen Gesprächsthema.
- Bei krankheitsbedingten Fehlzeiten informiert sie/er umgehend sowohl die Praxiseinrichtung als auch die Schule. **Alle Fehltage müssen nachgeholt werden.**

#### **2.3.3 Rolle der Praxisanleitung**

- Die Praxisanleitung muss durch eine Fachkraft mit Berufserfahrung erfolgen.
- Bei Fragen und Problemen fachlicher Art berät die Praxisanleitung die/den Studierenden, so dass diese/r zur weiteren selbstständigen Bearbeitung der Aufgaben in der Lage

ist. Keinesfalls aber soll die/der Praxisanleiter/in sich selbst die Aufgaben der Praktikantin/des Praktikanten zu eigen machen.

- In regelmäßigen Abständen (z. B. einmal wöchentlich ca. 60 Minuten) führt die Praxisanleitung mit der/dem Studierenden Anleitungsgespräche durch, die nach Möglichkeit in einer ruhigen, konzentrierten Atmosphäre stattfinden sollen.
- Bei Besuchen durch eine Lehrerin/einen Lehrer der Schule ist die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter anwesend und nimmt an den Gesprächen sowie an den praktischen Durchführungen der Studierenden teil. Im Reflexionsgespräch ist sie/er eingeladen sich aktiv fachlich einzubringen und sich an der Leistungsbeurteilung beratend zu beteiligen.
- Am Ende des Praktikums gibt die Praxisanleitung eine Begutachtung der Praktikantin/des Praktikanten mit Hilfe des von der Schule zur Verfügung gestellten Formulars (Anlage 2) ab und lässt sie der Schule zeitnah zukommen.
- Die Einträge der Studierenden im Ausbildungsnachweis werden von der Praxisanleitung in regelmäßigen Abständen kontrolliert und am Ende des Praktikums abgezeichnet.

### 2.3.4 Aufgaben der Lehrkräfte

- Die Lehrkraft im Lernbereich Pflege ist Ansprechpartner/in für Kolleginnen und Kollegen, Studierende und die Praktikumsseinrichtung. Ihr kommt insofern auch eine Vermittlerrolle zwischen allen am Praktikum beteiligten Stellen und Personen zu.
- Sie koordiniert verantwortlich die Formulierung und Zusammenstellung der von den Studierenden zu erbringenden Aufgaben im Praktikum. Hierzu ist die Zusammenarbeit mit Lehrkräften, die andere Lernbereiche vertreten, vorgesehen. Praktikumsaufgaben aus den verschiedenen Lernbereichen müssen zwei Wochen vor Praktikumsbeginn an die Studierenden ausgegeben sein.
- Die Gutachten der Praktikumsseinrichtungen werden nach Einsichtnahme durch den/die Fachlehrer/in an die Studierenden zurückgegeben.
- Die Lehrkraft nimmt auf der Grundlage ihrer eigenen Beurteilungen von Leistungen im Praktikum (praktische Durchführungen und schriftliche Ausarbeitungen) sowie der Begutachtung durch die Praxisanleitung die Notengebung für den Lernbereich „Praxis“ vor.

## 2.4 Das Praktikum mit pädagogischem Schwerpunkt

### 2.4.1 Aufgaben der Studierenden

#### a) Zu Beginn des Praktikums

- Die/der Studierende händigt zu Beginn des Praktikums den Praktikumsleitfaden ihrer/seiner Praxisanleitung aus.
- Sie/er informiert sich in den ersten Tagen des Praktikums umfassend über das Arbeitsfeld und sucht dazu aktiv das Gespräch mit der Praxisanleitung.
- Im Gespräch mit der Praxisanleitung sollen die Aufgabenstellungen der Schule sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen erläutert und abgestimmt werden.

- Während dieser Zeit bringt die/der Studierende sich aktiv in den Dienstalltag der Praktikumeinrichtung ein.

### **b) Anlässlich des ersten Lehrerbesuches**

Als Schwerpunkt des ersten Lehrerbesuches wird ein Beratungsgespräch im Hinblick auf den zweiten und dritten Besuch durchgeführt. Auf dieses Gespräch hat die/der Studierende sich vorbereitet, indem sie/er in Form einer vorläufigen Skizze einen Vorschlag für drei aufeinander aufbauende geplante heilerziehungspflegerische Tätigkeiten vorlegt. Diese Skizze enthält mindestens

- relevante Aussagen zur Person/zu den Personen, die an der Durchführung teilnehmen soll/sollen
- pädagogische Zielvorstellungen, die mit der Durchführung erreicht werden sollen
- Ideen zum methodischen Vorgehen.

Im Rahmen dieses ersten Besuches findet keine Benotung statt.

### **c) Anlässlich des zweiten und dritten Lehrerbesuches**

Beim zweiten und dritten Besuch sollen zwei der geplanten drei aufeinander aufbauenden heilerziehungspflegerischen Angebote durchgeführt werden.

- Der/die Studierende führt jeweils eine selbstständig geplante heilerziehungspflegerische Tätigkeit im Umfang von in der Regel 30 – 45 Minuten durch, an der eine oder mehrere zu betreuende/begleitende Personen teilnehmen können.
- Das Thema für die Planung und Durchführung dieser Tätigkeit ist in Anlehnung an den gegebenen „Katalog der heilerziehungspflegerischen Methoden“ auszuwählen.
- Für die Durchführungen hat die/der Studierende entsprechend den schulischen Vorgaben für den zweiten Besuch einen vollständigen Planungsentwurf – ggf. inklusive der drei methodischen Durchführungen – anzufertigen und diesen drei Tage vor dem Besuchstermin dem/der betreuenden Lehrer/in zukommen zu lassen. Da es sich um aufeinander aufbauende Angebote handelt, sind somit die Personenbeschreibung und die thematische Analyse nur einmalig erforderlich. Ergänzungen und Korrekturen können nach jedem Reflexionsgespräch in das Planungskonzept der Angebotsreihe eingearbeitet werden.
- Im Anschluss an die Durchführungen wird ein Reflexionsgespräch geführt, an dem die/der Studierende, die Praxisanleitung sowie der/die besuchende Lehrer/in teilnimmt. Dieses Gespräch nimmt in der Regel einen zeitlichen Rahmen von 60 Minuten ein.
- Abschließend wird die Durchführung im „Katalog heilerziehungspflegerischer Methoden“ dokumentiert.
- Der zweite und dritte Lehrerbesuch schließt jeweils mit einer Note für die gezeigten Leistungen ab, die sich gemäß den Leitlinien der Schule für Praktikumsgespräche und -beurteilungen zusammensetzt (Anlage 9).

- Die zeitlichen und räumlichen Bedingungen zur Durchführung sind von der/dem Studierenden herzustellen.

#### **d) Aufgaben im Rahmen des Katalogs heilerziehungspflegerischer Methoden**

- Die dritte Durchführung der didaktischen Reihe wird gemeinsam mit dem/der Praxisanleiter/in umgesetzt. Anschließend wird diese Durchführung im „Katalog heilerziehungspflegerischer Methoden“ dokumentiert.
- Zusätzlich zu den drei Durchführungen im Rahmen der zu planenden didaktischen Reihe führen die Studierenden eine weitere geplante heilerziehungspflegerische Tätigkeit zur Vervollständigung des „Katalogs heilerziehungspflegerischer Methoden“ durch. Hierfür fertigen sie eine Planungsskizze an, die sie mit ihrem/ihrer Praxisanleiter/in vor der Durchführung vorlegen und gemeinsam besprechen.
- Darüber hinaus gelten für die Bearbeitung des Katalogs die Vorgaben „Informationen zur Nutzung“ (Anlage 13).

#### **e) Aufgaben aus den verschiedenen Lernbereichen**

Zu den Aufgabenstellungen aus den Lernbereichen des Bildungsgangs geben die Studierenden am Ende des Praktikums ihre Ausarbeitungen an die jeweiligen Fachlehrer/innen. Dabei ist die Terminsetzung des jeweiligen Lernbereiches zu beachten. Eine Note hierfür geht in die Leistungsbeurteilung im Lernbereich „Praxis“ ein.

## **2.5 Das Berufspraktikum als drittes Jahr der Ausbildung**

### **2.5.1 Formale Vorgaben – organisatorischer Rahmen**

#### **a) Bewerbung um einen Praktikumsplatz**

- Das Berufspraktikum ist in einer anerkannten Einrichtung der Behindertenhilfe abzuleisten.<sup>1</sup> Zur Orientierung und Unterstützung wird den Studierenden von der Schule eine Liste mit geeigneten Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
- Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz wird von den Studierenden selbstständig geleistet.
- Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz außerhalb der gegebenen Auswahlliste ist nur nach Rücksprache mit der Leitung der Fachschule möglich.
- Die maximale Entfernung des Praktikumsortes von der Schule soll 35 km nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon sind nur in Absprache mit der Leitung der Fachschule möglich.
- Die Praktikumeinrichtung muss von der Schule anerkannt sein, ggf. kann diese Anerkennung bei der Schule beantragt werden.

---

<sup>1</sup> vgl.: § 31, APO-BK, Anlage E

## **b) Praxisanleitung**

- Die Praxisanleitung ist von einer Fachkraft mit Berufserfahrung (in der Regel ein/e Heilerziehungspfleger/in) zu übernehmen.<sup>1</sup>
- Bei Fragen und Problemen fachlicher Art berät die Praxisanleitung die/den Studierenden, sodass diese/r zur weiteren selbstständigen Bearbeitung der Aufgaben in der Lage ist. Keinesfalls aber soll die/der Praxisanleiter/in sich selbst die Aufgaben der Praktikantin/des Praktikanten zu eigen machen.
- In regelmäßigen Abständen (z. B. einmal wöchentlich ca. 60 Minuten) führt die Praxisanleitung mit der/dem Studierenden Anleitungsgespräche durch, die nach Möglichkeit in einer ruhigen, konzentrierten Atmosphäre stattfinden sollen.
- Bei Besuchen durch eine Lehrerin/einen Lehrer der Schule ist die Praxisanleitung anwesend und nimmt an den Gesprächen sowie an den praktischen Durchführungen der Studierenden teil. Im Reflexionsgespräch ist sie/er eingeladen sich aktiv fachlich mit einzubringen und sich an der eventuellen Leistungsbeurteilung beratend zu beteiligen.
- Am Ende des Praktikums gibt die Praxisanleitung ein Gutachten für die Praktikantin/den Praktikanten mit Hilfe des von der Schule zur Verfügung gestellten Formulars ab und lässt sie der Schule möglichst zeitnah im Anschluss an das Praktikum zukommen.
- Die Einträge der Studierenden im Ausbildungsnachweis bzw. Methodenkatalog werden von der Praxisanleitung in regelmäßigen Abständen kontrolliert und am Ende des Praktikums abgezeichnet.

## **c) Begleitender Schulunterricht**

- Im Rahmen der schulischen Betreuung im Berufspraktikum ist Unterricht im Umfang von 160 Wochenstunden vorgesehen.
- Der Unterricht wird in Form von vier Schulblöcken à 40 Unterrichtsstunden durchgeführt.
- Die Termine für die Schulblöcke werden noch vor Beginn des Berufspraktikums den Studierenden und den Praxiseinrichtungen mitgeteilt. Bei der Terminsetzung wird eine gleichmäßige Verteilung über das Schuljahr angestrebt.
- Soweit diese bereits feststehen, werden auch die unterrichtlichen Inhalte der Schulblöcke bereits vor Beginn des Berufspraktikums bekannt gegeben.

### **2.5.2 Aufgaben der Lehrkraft**

- Jeder/jedem Studierenden im Berufspraktikum ist eine betreuende Lehrkraft zugeordnet. Diese ist Ansprechpartner/in für Studierende und Praktikumseinrichtung.
- Sie koordiniert verantwortlich die Formulierung und Zusammenstellung der von den Studierenden zu erbringenden Aufgaben im Praktikum.

---

<sup>1</sup> vgl. ebd.

- Die Terminplanung für das Praktikum (Beratungsgespräche; Praxisbesuche; Abgabetermine für schriftliche Ausarbeitungen; Termine für Kolloquien) wird mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf erstellt.
- Die Lehrerin/der Lehrer führt im Laufe des Berufspraktikums in der Regel fünf Praxisbesuche zur Beratung und Leistungsbeurteilung durch.
- Während des fünften Besuches legt sie/er unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen des/der Studierenden die Note für den fachpraktischen Ausbildungsteil fest.

### 2.5.3 Aufgaben der Studierenden im Berufspraktikum

#### a) Zu Beginn eines Praktikums

- Die/der Studierende händigt zu Beginn des Praktikums den Praktikumsleitfaden ihrer/seiner Praxisanleitung aus.
- Sie/er informiert sich in den ersten Tagen des Praktikums umfassend über das Arbeitsfeld und sucht dazu aktiv das Gespräch mit der Praxisanleitung.
- Im Gespräch mit der Praxisanleitung sollen die Aufgabenstellungen der Schule sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen erläutert und abgestimmt werden.

#### b) Schriftliche Ausarbeitungen und praktische Aufgaben

Begleitend zur praktischen Arbeit in den Einrichtungen sowie als Vor- und Nachbereitung der Besuche durch die Lehrkraft der Schule sind verschiedene schriftliche Arbeiten anzufertigen. Zur Orientierung kann die folgende Übersicht dienen:

Erstellungszeitraum/ Abgabetermin	Aufgabenstellung <sup>1</sup>
<b>1. Begleitend über das gesamte Jahr</b>	Erstellen eines individuellen Entwicklungsportfolios
<b>2. (Fertigstellung bis zum jeweiligen Besuchstermin)</b>	Ausführliche Planung eines Konzepts von 6 aufeinander aufbauenden heilerziehungspflegerischen Tätigkeiten. Drei der geplanten Durchführungen finden im Rahmen eines Lehrerbesuches statt und werden nach den bekannten Kriterien beurteilt. Das jeweilige Thema ist aus dem „Katalog heilerziehungspflegerischer Methoden“ auszuwählen, wobei die bereits aus den Blockpraktika bekannten Vorgaben zu beachten sind.
<b>3. (Fertigstellung bis 2 Wochen nach der letzten Durchführung)</b>	Schriftliche Reflexion der durchgeführten didaktischen Reihe bzw. des durchgeführten Projektes im Anschluss an die letzte praktische Durchführung nach den Vorgaben der Arbeitshilfe des Berufskollegs.
<b>4. (Fertigstellung bis Ende April des Schuljahres)</b>	Erarbeitung und Durchführung eines Referates auf der Basis eines Fachartikels als Tagesordnungspunkt einer Dienstbesprechung, schriftliche Reflexion der Durchführung.
<b>5. (Fertigstellung bis Ende April des Schuljahres)</b>	Weitere Durchführungen von geplanten Tätigkeiten im Rahmen des „Katalogs heilerziehungspflegerischer Methoden“ entsprechend den Vorgaben der Blockpraktika

<sup>1</sup> Hilfestellungen zu den Aufgaben im Berufspraktikum siehe Anlage 11.

Die Ausarbeitungen zu Nr. 2 und 3 dieser Übersicht werden jeweils mit einer Leistungsnote beurteilt.

Die Beurteilung zu Nr. 4 und die Leistungen in den Blockwochen bilden zusammen ebenfalls eine Leistungsnote.

### **c) Praxisbesuche im Berufspraktikum**

Die Richtlinien der Fachschule für Heilerziehungspflege sehen für das Berufspraktikum vier bis sechs Praxisbesuche durch eine Lehrerin/einen Lehrer zur individuellen Beratung und zur Beurteilung der Studierenden vor.

Für die zeitliche und inhaltliche Struktur der Besuche dient die folgende Übersicht als Orientierung (ausgehend von fünf Besuchen).

<b>1. Besuch: (Oktober/November)</b>	Orientierungsgespräch (gegenseitige Fragen, Anregungen, Probleme, Beratung zu den Aufgabenstellungen)
<b>2. – 4. Besuch: (Dezember – April)</b>	Durchführung geplanter heilerziehungspflegerischer Tätigkeiten mit anschließendem Reflexionsgespräch und Beurteilung.
<b>5. Besuch: (Mai/Juni)</b>	Festlegung des Themas für das Kolloquium; Abschlussreflexion; Besprechung der Note für das Berufspraktikum. Die Note wird von der begleitenden Lehrkraft festgelegt.